Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 10

Artikel: Erste Gerichtsfassung der Stadt Bern [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem Anwachsen der Pflanzen so günstig, daß die sehr trockene Sommers witterung dieselben bereitst gekräftigt fand und einen verhältnißmäßig geringen Abgang bewirkte. Wo der Verlust ein starker ist, liegt die Ursache in lokalen Verhältnissen; besonderst nachtheilig wirkte die versspätete Aussührung der Kulturen. — In den Pflanzschulen sind die Laubhölzer — namentlich die Buchen und Eichen — durchschnittlich sparssam aufgegangen und von den Nadelholzsaaten zeigen die Saaten mit Weißtannen und Lerchen einen geringen Erfolg. Die in die Pflanzbeete versetzen Pflanzen stehen mit geringen Ausnahmen sehr gut.

Auch in den Privatwaldungen wurde viel und fleißig kultivirt und es hätten die Pflanzungen einen noch größeren Umfang erreicht, wenn

statt Pflanzenmangel, Pflanzenüberfluß geherrscht hätte.

Aus dem Holzsamendepot sind an Gemeinden, Genossenschaften und Privaten verkauft worden:

Fichtensamen	$1323\frac{1}{2}$	16
Lerchensamen	157	11
Weißtannensamen	1291/2	11
Riefernsamen	10631/2	11
Eschensamen	$230^{1}/_{2}$	11
Ahornsamen	2651/2	11

Summa 31691/2 16 um 3319 Frfn. 91 Rp.

In Folge Verlust durch Eingewicht und Eintrocknung 2c. hat die Depotverwaltung einen Rückschlag von 83 Frfn. 39 Rp. gemacht.

Entwässerungsgräben wurden 72,124 Fuß geöffnet.

Erste Gerichtssatzung der Stadt Bern.

(Schluß.)

Wie viel man aus dem Forst füren soll.

Es soll fürohin niemant mehr holz, so ihm schon erloupt, abgegesben und gezeichnet ist, ab dem Forst füren als er zu sinem husbruch nothdürftig ist, nämlich nit über zwo bigen machen im Jahr und man soll zuglich die äst von dem abgegebenen und gezeichneten holz auch ufholzen. Was holzes jemant über zwo biegen ab dem Forst bringt, das söll er auf den markt zum verkouffen füren und um einen ziemlichen pfennig geben, damit der armen gemeind geholffen werde; wär söliches übertritt, dessen holz soll in den obern Spital geführt werden, so oft und dick er das zu schulden kommen läßt; dazu wär jedes jahr mehr

denn zwo biegen ab dem Forst macht, fünf th pfennig zu buß verfallen sein und das holz wie jetzt gemeldet verloren han.

Der Förstereid.

Es haben die Förster an werktagen täglich in den forst zu gan, des forstes getrüwlich ze hüten und welicher, in oder ußerthalb der stadt gesessen, in den Forst sahrt und darinn holz sellt und darus ziehen oder füren sollte, jeglichen bei Iren eyden einem Gerichtschryber anzuzgeben und ohne Rücksicht auf die Person weder durch myet noch ander sachen wegen zu unterlassen, damit sie gestrasst und geverttiget werdent, dem ist allso, daß ein jeglicher Umbsäß von einem jeden stock, so dick (ost) es zu schulden kumpt, drü Pfund geben und ein monat von der stadt sahren soll; aber ein Ingesessener der stadt soll auch umb drü Pfund gestrasst, aber derselbe der leistung enthoben sin; die ungehorsamen sollen gepsendet werden

Dieser satung soll fürohin nachgegangen werden; wenn aber zu zyten durch mine gnädige Herrn ein schlag erloupt wirt, so mag dann jedermann wol in den forst, aber nit weiter, als der schlag geschieht und mit zeichen unterschieden ist, sahren und holzen; und welche dar-widerthun sollen gestrafft werden wie obstatt. Sobald aber der sorst verrüfft, der schlag gethan und das verkündt ist, so soll die ordnung, wie oblutet, gebrucht und niemants zugelassen werden kein holz, es wäre denn unnütz abgesallen, ab dem sorst zu süren, alles bei der vorgelütterten buß und straff.

Sie (bannwarten) söllent auch selber darinn nit holzen, noch schädlich holz darus füren, weder sie noch die Iren.

Zu welcher zyt die weid verpotten im Forst. Wölicher zur Unzytt, vor mitten Meyen, einicherlei Bech, es syent Roß, Rind, schaf, Geißen, Schwein oder ander Bech, in den forst zu weyden tryben und thun wirtt, der soll ein monat leisten und ein Pfund pfennig geben als offt es zu schulden kumpt.

Dbwalden. In Sarnen findet gegenwärtig unter der Leitung des Herrn Bezirköförster Göldlin von Luzern ein Bannwartenkurs statt, dessen Dauer auf drei Wochen festgesetzt ist.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. baselbst zu adresstren.

Drud und Expedition von Orell, Fußli & Comp.